

## **Schülerbeförderungskosten; neue Eigenanteile ab 01.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Kostenerstattungssatzung den Schulträgern, den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird und den Schülerinnen und Schüler (SuS) in seiner Trägerschaft stehenden Schulen die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile (vgl. § 1 Absatz 1 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)). Die Höhe der Eigenanteile in der Schülerbeförderung ist an den Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen bodo-Tarifes gekoppelt (vgl. § 6 SBKS). Da bodo zum **01.01.2022** die Fahrpreise erhöht, wie der Internetseite von bodo unter <https://www.bodo.de/aktuelles/detail/neue-epoche-im-bodo.html> zu entnehmen ist, ändern sich somit zu diesem Zeitpunkt auch die monatlichen Eigenanteile wie folgt:

- für SuS bis Klasse 4, für SuS der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten von 19,10 € auf **19,80 €**
- für SuS der Klassen 5-10, für SuS des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen von 30,60 € auf **31,60 €**
- für die anderen SuS von 38,20 € auf **39,50 €**

Bitte beachten Sie hierzu auch die Webseite des Landratsamtes Ravensburg :  
<https://www.rv.de/landkreis/kreistag/kreisrecht>

Sie finden dort die Informationen über die Schülerbeförderungskostenerstattung; besonderer Hinweis auf die **Möglichkeit des Eigenanteilserlasses**:

Nur für höchstens 2 Kinder einer Familie ist ein monatlicher Eigenanteil zu entrichten (vgl. § 6 Absatz 3 SBKS; zuständig für diesen Erlass sind die Schulträger).

Für bedürftige Familien werden, sofern die gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfüllt sind, Schülerbeförderungskosten für alle Kinder der Familie erstattet (ein Eigenanteilserlass nach der Kostenerstattungssatzung für das 3. Kind und weitere Kinder ist in diesen Fällen daher nicht möglich!).

Auskünfte zur Kostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt das Jobcenter.

Bitte beachten Sie: Der entsprechende Erlassantrag ist von den Familien für jedes Schuljahr erneut zu stellen.